

Hinweise auf die Antragsmöglichkeiten an der Aufnahmekonferenz

Entsprechend dem auf dem Anmeldeblatt begründeten Empfehlungs-Entscheid bestehen an der Aufnahmekonferenz die folgenden Antragsmöglichkeiten:

1 Empfohlen

Empfohlen werden sollen Schülerinnen und Schüler, welche die Vorstufen-Lehrperson aufgrund ihrer bisherigen Leistungen für die Kantonsschule geeignet hält.

Für empfohlene Schülerinnen und Schüler kann bei nicht bestandener Prüfung ein Antrag auf Aufnahme gestellt werden.

Das Stellen eines Antrages an der Prüfungskonferenz soll nicht an das Erreichen einer Mindestpunktzahl geknüpft werden (Prüfungsversagen kann auch bei Grenzfällen geschehen und ist schwer quantifizierbar).

Ist eine Schülerin oder ein Schüler beim Empfehlungs-Entscheid ein „Grenzfall,“ soll dies in der schriftlichen Empfehlung auf dem Anmeldeformular für die Aufnahmeprüfung begründet werden. Bei nicht Bestehen der Aufnahmeprüfung wird die Empfehlung der Sekundarlehrperson an der Konferenz vorgelesen. Die Kantonsschullehrer entscheiden über den gestellten Antrag.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler „empfohlen“, soll von der Sekundarlehrperson an der Aufnahmeprüfungskonferenz ein Antrag gestellt werden. Stellt der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin keinen Antrag auf provisorische Aufnahme, obwohl die Schülerin oder der Schüler auf dem Anmeldeblatt empfohlen worden ist, so muss dies an der Prüfungskonferenz begründet werden.

Wird eine Empfehlung aufgrund des Einsatzes und der Entwicklung bei der Vorbereitung geändert, muss dies den Eltern schriftlich mitgeteilt werden.

2 Nicht empfohlen (Prüfung soll entscheiden)

Für Schülerinnen und Schüler mit dem Empfehlungs-Entscheid "nicht empfohlen" ist kein Antrag möglich.

3 Bei der Anmeldung noch nicht beurteilbar

Als "noch nicht beurteilbar" gelten Schülerinnen und Schüler, die

- erst seit kurzer Zeit in dieser Klasse sind (z.B. Lehrerwechsel, Neuzuzug, nach nicht bestandener Probezeit (Phase II) seit den Sportferien neu in dieser Klasse) und / oder
- deren Muttersprache eine Fremdsprache ist und die erst seit kurzer Zeit in der Schweiz leben (bitte auf dem Anmeldeformular Zeitraum angeben) und / oder
- längere Zeit aus gesundheitlichen Gründen dem Unterricht fernbleiben mussten.

Für sie kann, nach begründeter Erläuterung auf dem Anmeldeformular, ein Antrag auf Aufnahme gestellt werden. Dabei sollten die folgenden Kriterien zutreffen:

3.1 Die Schülerin / der Schüler hat eine gute Arbeitshaltung.

3.2 Seit der Anmeldung kann eine positive Entwicklung festgestellt werden.

Anmeldungen aus der Gegliederten Sekundarstufe I

Maturitätsschule

Voraussetzung für die Aufnahme in die erste Klasse:

- Erfolgreiche Absolvierung der 2. Sekundarschulklasse.

Fachmittelschule

Voraussetzung für die Aufnahme in die erste Klasse:

- Erfolgreiche Absolvierung der 3. Sekundarschulklasse
- Besuch des Englischunterrichts als 2. Fremdsprache in der 3. Sekundarschulklasse

Maturitätsschule und Fachmittelschule

Empfehlungsentscheid

- "Empfohlen" oder „noch nicht beurteilbar“ ist nur möglich für Schülerinnen und Schüler aus der Stammklasse e bzw. A, welche mindestens ein Niveaufach e bzw. A (mit erweiterten Anforderungen) und kein Niveaufach g bzw. C (mit grundlegenden Anforderungen) besuchen.
- Für Schülerinnen und Schüler aus gegliederten Sekundarschulen ohne Stammklasse ist „empfohlen“ oder „noch nicht beurteilbar“ nur möglich, wenn mindestens zwei Niveaufächer im höchsten Anforderungsniveau besucht werden.

Anmeldungen aus dem Berufsvorbereitungsjahr

Bei diesen Anmeldungen besteht – im Gegensatz zu Anmeldungen aus der 2. bzw. 3. Sek. – grundsätzlich keine Möglichkeit einer Empfehlung der Lehrpersonen im Rahmen des Antragsrechts mehr. Eine Ausnahme bildet die Anmeldung für die Fachmittelschule (bzw. die Handelsmittelschule) aus dem Berufsvorbereitungsjahr, hier besteht aufgrund der praktischen Ausrichtung der Fachmittelschule und der Handelsmittelschule ein Antragsrecht der Berufswahlfachperson.

September 2014